

# Mittheilung des Senats

vom 24. März 1875.

## 1. Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt.

Der Senat theilt die Ansicht der berichtenden Deputation, daß die Vereinigung der von ihr bezeichneten am linken Weserufer belegenen Gebietstheile mit der Stadt, namentlich im Hinblick auf deren bevorstehenden Anschluß an das Zollgebiet zu einer unabwieslichen Nothwendigkeit geworden ist und daß die Regelung dieser Verhältnisse einen Aufschub nicht gestattet. In Hastedt dagegen liegt, wie auch die Deputation hervorhebt, die Sache minder dringlich, und der Senat hält es daher für zweckmäßiger, beide Fragen, die ohnehin in keinem inneren Zusammenhange stehen, getrennt zu behandeln und zunächst diejenige, welche eine sofortige Entscheidung erheischt, zu erledigen. Indem er sich daher vorbehält, auf die Frage wegen des Anschlusses von Hastedt, nach weiterer Prüfung der dort in Betracht kommenden Verhältnisse, zurückzukommen, will er zuvörderst sich über den vorgelegten Gesetzentwurf nur insoweit erklären, als derselbe sich auf das linke Weserufer bezieht. Aus demselben sind hiernach die Hastedt betreffenden Stellen auszuschneiden; außerdem aber hält der Senat noch einige andere Streichungen und Aenderungen im Texte für erforderlich, die er wie folgt beantragt.

In § 1 sind die Worte „endlich — — diesem Eisenbahndamm“ zu streichen und in der vorletzten Zeile statt „Eisenbahndämme“ zu setzen: „des Eisenbahndammes.“

§ 2, Absatz 1 hat zu lauten: „Die Landgemeinde Neueland-Buntenthorssteinweg ist aufgelöst.“ Der letzte Satz im 2. Absatz ist zu streichen.

In § 3 haben die drei letzten Zeilen zu lauten: „und des Unterstützungswohnhauses in der Landgemeinde Neueland Seitens der Bewohner des diesen neuen Gemeindebezirk bildenden Gebietstheils.“

In § 6 ist die No. 7 zu streichen, weil das Verkoppelungsgesetz auf den Buntenthorssteinweg keine Anwendung findet und für den anzuschließenden Theil von Woltmershausen praktisch nicht in Betracht kommt. Dagegen ist als neue No. 7 einzuschalten: „Die Verordnung vom 13. März 1826 in Betreff der Befriedigungen der Grundstücke im Landgebiete.“ Diese Verordnung ist auch in den früher zur Stadt gezogenen Gebietstheilen in Geltung erhalten worden und wird in dem neuanzuschließenden Stadttheile nicht zu entbehren sein.

Der § 9 wird einfach lauten können: „Die zur Stadt gezogenen Gebietstheile werden in die Consumtionsabgabenlinie eingeschlossen.“ Daß die Erhebung dieser Abgaben nach erfolgtem Anschlusse an das Zollgebiet in dem neuen Stadttheile nur mit den aus der Reichsgesetzgebung folgenden Einschränkungen stattzufinden hat, versteht sich von selbst. Der danach sich ergebende Tarif sowie die genaue Bezeichnung der äußeren Consumtionslinie wird besser einem besonderen Gesetze vorzubehalten sein, welches die Steuerdeputation auszuarbeiten haben wird, nachdem Senat und Bürgerschaft die Vorfrage, ob die Consumtionsabgaben in dem neuen Stadttheile zu erheben seien, werden entschieden haben. Auch wird im Bejahungsfalle die Steuerdeputation, bezw. in Verbindung mit der Baudeputation, wegen der erforderlichen Anstellungen und Baulichkeiten ihre Anträge zu stellen haben. Diese verschiedenen Ausführungsmaßregeln sind thunlich zu beschleunigen und bis dahin der Beschluß über den Zeitpunkt, an welchem das Gesetz in Kraft treten soll, (§ 12) vorzubehalten.

In § 11 Absatz 1 sind im ersten Satze zu streichen die Worte „und der Landgemeinde Hastedt“ und „und beziehungsweise die Landgemeinde Schwachhausen“, und zweimal ist zu lesen „dem ... Gebietstheile“ statt „den ... Gebietstheilen“. Das Grundeigenthum wird übrigens nicht an den Bremischen Staat, sondern an

die Stadt Bremen übergehen müssen und ist danach Zeile 4 zu ändern. — Der zweite Satz (Zeile 7) hat zu lauten: „Die am . . . . . (d. h. an dem Tage, an welchem das Gesetz in Kraft tritt,) vorhandenen Geldforderungen und baren Rassenbestände der bisherigen Landgemeinde Neuenland-Buntenthorsteinweg werden nach dem Verhältniß des Grundsteuerwerths des der Stadt angeschlossenen und des derselben nicht angeschlossenen Theils zwischen dem Staat und der Landgemeinde Neuenland getheilt. — Die Schulden der Gemeinde würden, wie das Grundeigenthum, auf die Stadt Bremen übergehen müssen, wenn dieselbe einen vom Staate getrennten Schuldenetat hätte. Um indeß für den Fall einer künftigen Trennung der Staats- und der Stadtkasse das Verhältniß klar zu stellen, wird im Schlusssatz des ersten Absatzes hinter „Staat“ einzuschalten sein „für die Stadt Bremen.“

In Absatz 2 sind zu streichen die Worte „und Hastedt“, „und des Hastedter Friedhofs“, „für die Benutzung dieser Anstalten,“ und ist zu verändern „der . . . . . Gemeindebezirke“ in „des . . . . . Gemeindebezirks“, „als“ in „wie“, „den . . . . . Gebietstheilen“ in „dem Gebietstheile.“

In § 12 wird die Ausfüllung des Datums vorzubehalten sein.

Mit vorstehenden Aenderungen genehmigt der Senat den Entwurf und wird, falls die Bürgerschaft ihm beitrifft, die Polizeidirection und die Schuldeputation zum Berichte über die ihrerseits zu beantragenden Ausführungsmaßregeln auffordern.

## 2. Staatshaushalt des Jahres 1874.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.

## 3. Budget für 1875.

Die von der Bürgerschaft gewünschte Auskunft über die finanziellen Verhältnisse der Eichungsbehörden wird der Senat demnächst ertheilen.

## 4. Gefindeordnung.

Der Senat würde den mit einer Revision der Gefindeordnung verbundenen Aufwand an Zeit und Arbeit nicht scheuen, wenn er die Ueberzeugung gewinnen könnte, daß das bestehende Gesetz vom 25. Februar 1868 an erheblichen Mängeln und Lücken leide. Es scheint ihm aber nicht rathsam, ohne bestimmte Anhaltspunkte dieser Art und ohne vorgängiges Einverständniß über die einzuschlagende Richtung ganz im Allgemeinen eine Revision zu beschließen, und dies um so weniger, als es im vorliegenden Falle sich um eine Materie handelt, deren Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung besondere Schwierigkeiten bietet. Daß das Gefindewesen zu vielfachen Beschwerden Anlaß giebt, ist an sich noch kein Grund, schon nach Ablauf von sieben Jahren abermals das bestehende Recht einer Durchsicht zu unterziehen; es würde vielmehr vorab festzustellen sein, ob die Beschwerden überhaupt durch Gesetze beseitigt werden können oder ob sie in der Natur des Dienstverhältnisses selbst und in Ursachen, welche dem Gesetzgeber unerreichbar bleiben, begründet sind. Die Bürgerschaft wird außerdem mit dem Senat der Ansicht sein, daß es ohne die allerzwingendsten Gründe nicht zulässig sein würde, den Rechtsschutz zu Gunsten der Herrschaften auf Kosten der dienenden Klasse zu verstärken, daß aber die weitaus zahlreichsten Beschwerden, welche im Publikum hinsichtlich der Gefindeordnung laut werden, eben auf eine solche unzulässige Bevorzugung der Herrschaften vor dem Gesetze hinführen müßten, wenn man ihnen Gehör schenken wollte. Diefemnach glaubt der Senat, jedenfalls zur Zeit von einer allgemeinen Revision abrathen zu sollen, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn die Bürgerschaft bestimmte Punkte der Gefindeordnung als verbesserungsbedürftig ansehen und ihm als solche bezeichnen sollte, er gern in weitere Verhandlung über dieselben eintreten wird.